Amtliche Abkürzung:	StromStV	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	31.05.2000		
Gültig ab:	16.06.2000		
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	**Fundstelle:**	BGBl I 2000, 794
		FNA:	FNA 612-30-1

Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes
Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zum 02.08.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 20.12.2024 I Nr. 445

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis ab: 16.6.2000 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 21 +++)
```

Eingangsformel

Auf Grund des § 11 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 14 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), von denen § 11 Nr. 2 bis 4 durch Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a bis c des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432, 2000 I S. 440) geändert und § 11 Nr. 11 bis 14 durch Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe d des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432, 2000 I S. 440) angefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Allgemeines

§ 1 Zuständiges Hauptzollamt

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1a Versorger

§ 1b Strom aus erneuerbaren Energieträgern

§ 1c Elektromobilität

Zu § 2a des Gesetzes

§ 1d Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen

§ 1e Verfahren bei Unternehmen in Schwierigkeiten

Zu § 4 des Gesetzes

§ 2 Antrag auf Erlaubnis

§ 3 Erteilung, Überprüfung und Erlöschen der Erlaubnis

§ 4 Pflichten des Versorgers, Eigenerzeugers oder erlaubnispflichtigen Letztverbrauchers

(weggefallen)

§ 4a (weggefallen)

Zu § 8 des Gesetzes

§ 5 Anmeldung der Steuer und Überprüfung

§ 6 Vorauszahlungen

§ 7 Mengenermittlung

Zu § 9 des Gesetzes

§ 8 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme

§ 9 Erteilung, Überprüfung und Erlöschen der Erlaubnis

§ 10 Allgemeine Erlaubnis

§ 11 Pflichten des Erlaubnisinhabers

§ 11a Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Zeitgleichheit

§ 12 Strom zur Stromerzeugung

§ 12a Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung

§ 12b Steuerbefreiung für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt

§ 12c Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

§ 12d Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen

§ 13 Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder Schienenbahnen

§ 13a Differenzversteuerung

§ 14 Wasserfahrzeuge und Schifffahrt

§ 14a Steuerentlastung für die Landstromversorgung

Zu § 2 Nummer 3 bis 6 und den §§ 9a und 9b des Gesetzes

§ 15 Zuordnung von Unternehmen

§ 16 (weggefallen)

§ 17 (weggefallen)

Zu § 9a des Gesetzes

§ 17a Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren

Zu § 9b des Gesetzes

§ 17b Steuerentlastung für Unternehmen

§ 17c Verwendung von Nutzenergie durch andere Unternehmen

Zu § 9c des Gesetzes

§ 17d Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Allgemeines

§ 17e Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Nachweise

Zu § 9d des Gesetzes

§ 17f Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)

Zu § 9e des Gesetzes

§ 17g Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

Zu § 10 des Gesetzes (weggefallen)

§ 18 (weggefallen)

§ 19 (weggefallen)

Zu § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung

§ 19a Kleinbetragsregelung

Zu § 381 Absatz 1 der Abgabenordnung

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelung

Fußnoten

Inhaltsübersicht: Entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben; idF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006, d. Art. 7 Nr. 1 V v. 5.10.2009 I 3262 mWv 10.10.2009, d. Art. 9 Nr. 1 G v. 9.12.2010 I 1885 mWv 1.1.2011, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis o u. q V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a bis e V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018, d. Art. 4 Nr. 1 V v. 2.1.2018 I 84 iVm Bek. v. 19.1.2018 I 154 mWv 1.1.2018, d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a bis e G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019, d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021, d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2022 u. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

Allgemeines

Fußnoten

Überschrift vor § 1 (§ 1): Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011

§ 1 Zuständiges Hauptzollamt

[1]Soweit in dieser Verordnung oder in der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung das Hauptzollamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. [2]Für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Wohnsitz im Steuergebiet ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie erstmalig steuerlich in Erscheinung treten.

Fußnoten

Überschrift vor § 1 (§ 1): Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 1 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 2 V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021

zu § 2 des Gesetzes

Fußnoten

Überschrift vor § 1a: Früher Überschrift vor § 1 gem. Art. 2 Nr. 2 u. 3 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011

§ 1a Versorger

(1) Soweit im Stromsteuergesetz oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Versorger keine Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes.

(1a) [1]Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage leistet, gilt vorbehaltlich Satz 2 nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. [2]Satz 1 gilt nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. [3]Für diejenigen, an die der Strom innerhalb der Kundenanlage geleistet wird, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 9e des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.

(2) [1]Wer ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom bezieht und diesen ausschließlich

1. an seine Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien,
2. zur Nutzung für die Elektromobilität oder
3. an andere Unternehmen, die den Strom in seinem Betrieb entnehmen und ihm die daraus erbrachte Leistung schulden,

als Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. [2]Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. [3]Personen nach den Nummern 1 und 3 haben weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 9e des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.

(3) [1]Wer ausschließlich nach § 3 zu versteuernden Strom bezieht und ausschließlich diesen in geringem Umfang an Dritte leistet, gilt insoweit nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. [2]Dies gilt jedoch nur dann, wenn ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezogener Strom geleistet wird. [3]Dritte haben weiterhin die Möglichkeit, einen Steuerentlastungsanspruch nach den §§ 9a bis 9e des Gesetzes sowie nach den §§ 12a und 14a geltend zu machen.

(4) Versorger gelten als Letztverbraucher im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes, soweit sie

1. Strom zum Selbstverbrauch entnehmen, ihnen dieser Strom als Letztverbraucher von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger geleistet wird und die entsprechende Strommenge getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Gesetzes und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 des Gesetzes durch den letztgenannten Versorger ermittelt wird oder
2. in den Fällen nach Absatz 1a innerhalb einer Kundenanlage geleisteten Strom beziehen.

(5) [1]Wer Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und ausschließlich diesen Strom leistet, ist nur dann Versorger, wenn er den Strom an Letztverbraucher leistet. [2]Wer Strom leistet, der nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 des Gesetzes von der Steuer befreit ist, gilt insoweit nicht als Versorger.

(6) [1]Wer

1. Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,
2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet,

gilt nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. [2]Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. [3]Wird der bezogene Strom innerhalb dieser Kundenanlage geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Nummer 2 entsprechend.

(7) Für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass derjenige, der den Strom erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt.

(8) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Anwendung der Absätze 1a, 6 und 7 zulassen, soweit Steuerbelange dadurch nicht gefährdet erscheinen.

(9) Als Kundenanlage im Sinne dieser Vorschrift gilt die Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes; in Zweifelsfällen wird zunächst vermutet, dass eine Kundenanlage vorliegt.

Fußnoten

§ 1a: Früher § 1 gem. Art. 2 Nr. 3 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 1a Abs. 1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. a V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 1a Abs. 1a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. a V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 1a Abs. 1a Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 1a Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a V v. 4.5.2016 I 1158 mWv 18.5.2016
§ 1a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 1a Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 2 Nr. 2 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 1a Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b V v. 4.5.2016 I 1158 mWv 18.5.2016
§ 1a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 1a Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 2 Nr. 2 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 1a Abs. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. d V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 1a Abs. 5: Früherer § 1 Abs. 4 idF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006; früherer § 1 Abs. 4 wurde § 1a Abs. 4 gem. Art. 2 Nr. 3 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 5 gem. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 1a Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. e DBuchst. aa V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 1a Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. e DBuchst. bb V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 1a Abs. 6 bis 9: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. f V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

§ 1b Strom aus erneuerbaren Energieträgern

(1) Soweit eine Stromerzeugung aus Deponiegas, Klärgas oder Biomasse nur durch eine Zünd- oder Stützfeuerung mit anderen als den vorgenannten Stoffen technisch möglich ist, wird auf das Erfordernis der Ausschließlichkeit in § 2 Nummer 7 des Gesetzes verzichtet.

(2) [1]Biomasse im Sinn des § 2 Nummer 7 des Gesetzes sind ausschließlich Stoffe, die nach der Biomasseverordnung vom 21. Juli 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Biomasse anerkannt werden. [2]§ 2 Absatz 4 der Biomasseverordnung findet keine Anwendung. [3]Für Altholz, das in Biomasseanlagen eingesetzt wird, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind, gilt die Biomasseverordnung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung. [4]Für Ablaugen der Zellstoffherstellung, die in vor dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommenen Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt werden, gilt die Biomasseverordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.

Fußnoten

§ 1b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 1b Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 1b Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. b V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 1b Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 1c Elektromobilität

(1) [1]Elektromobilität im Sinne des Gesetzes ist die Nutzung von

1. Batterieelektrofahrzeugen sowie
2. von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen (Plug-In-Hybride).

[2]Ein Batterieelektrofahrzeug nach Nummer 1 ist ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit einem elektrischen Antrieb, dessen elektrischer Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar ist. [3]Ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach Nummer 2 ist ein Kraftfahrzeug mit mehreren Antrieben, von denen mindestens einer elektrisch ist und dessen elektrischer Energiespeicher auch von außerhalb des Fahrzeuges aufladbar ist.

(2) Keine Elektromobilität im Sinne des Gesetzes ist die Nutzung

1. elektrisch betriebener Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind und die ausschließlich auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden, sowie
2. elektrisch betriebener Fahrräder, die ausschließlich auf einem Betriebsgelände eingesetzt werden.

Fußnoten

§ 1c: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

Zu § 2a des Gesetzes

Fußnoten

Überschrift (vor § 1d) (§§ 1d u. 1e): Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

§ 1d Verfahren bei offenen Rückforderungsanordnungen

(1) [1]Die unverzügliche Mitteilung nach § 2a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. [2]Bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach § 2a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes entsteht für den entnommenen elektrischen Strom die Steuer nach dem Steuersatz des § 3 des Gesetzes. [3]Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 2 nur für den ermäßigten Teil der Steuer. [4]Der Steuerschuldner hat für elektrischen Strom, für den die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). [5]Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des Monats fällig, der auf den Monat der Entstehung der Steuer folgt. [6]Wird die Mitteilung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig.

(2) [1]Für den nachweislich nach Absatz 1 versteuerten elektrischen Strom kann auf Antrag eine Steuerentlastung bis auf den Betrag entsprechend den in § 2a Absatz 1 und 3 des Gesetzes genannten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er der Rückforderungsanordnung zwischenzeitlich nachgekommen ist. [2]Die Steuerentlastung nach Satz 1 ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. [3]Der Antragsteller hat in der

Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen (Steueranmeldung). [4]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(3) [1]Die Versicherung nach § 2a Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. [2]Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen nur gewährt werden, wenn die Versicherung dem zuständigen Hauptzollamt vorliegt. [3]Die Versicherung ist vom Antragsteller für den ersten Entlastungsabschnitt jedes Kalenderjahres vorzulegen. [4]Weiteren Anträgen auf Steuerentlastung muss die Versicherung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem zuständigen Hauptzollamt bereits vorliegenden Versicherung ergeben haben. [5]Für Änderungsanträge gelten die Sätze 1 bis 4 sinngemäß. [6]Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen nicht ausgezahlt werden, solange eine offene Rückforderungsanordnung besteht.

(4) Zur Umsetzung von § 2a Absatz 1 des Gesetzes können Verwaltungsakte mit einer Nebenbestimmung nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.

Fußnoten

Überschrift (vor § 1d) (§§ 1d u. 1e): Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 1d Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 1d Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 1d Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 2 Nr. 3 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 1d Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 1d Abs. 3 Satz 6: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. c Dbuchst. bb G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 1e Verfahren bei Unternehmen in Schwierigkeiten

(1) [1]Die unverzügliche Mitteilung nach § 2a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. [2]Bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes entsteht für den entnommenen elektrischen Strom die Steuer nach dem Steuersatz des § 3 des Gesetzes. [3]Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 2 nur für den ermäßigten Teil der Steuer. [4]§ 1d Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend. [5]Sofern der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat, kann auf Antrag eine Steuerentlastung entsprechend § 1d Absatz 2 gewährt werden.

(2) [1]Die Versicherung nach § 2a Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. [2]§ 1d Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. [3]Steuerentlastungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes sowie die Steuerentlastungen nach den §§ 12c, 12d und 14a dürfen nur gewährt werden, sofern sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Schwierigkeiten befand.

(3) Zur Umsetzung des § 2a Absatz 2 des Gesetzes können Verwaltungsakte mit einer Nebenbestimmung nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.

Fußnoten

Überschrift (vor § 1d) (§§ 1d u. 1e): Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 1e Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 1e Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

zu § 4 des Gesetzes

§ 2 Antrag auf Erlaubnis

(1) [1]Die Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes ist vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. [2]Darin sind Name, Geschäfts- oder Wohnsitz, Rechtsform, bei jährlicher Steueranmeldung die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld, die Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und - sofern erteilt - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein Registerauszug nach dem neuesten Stand;
2. ein Verzeichnis der Betriebstätten im Steuergebiet nach § 12 der Abgabenordnung;
3. eine Darstellung der Mengenermittlung und Mengenabrechnung;
4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung;
5. bei der Nutzung von stationären Batteriespeichern im Sinne des § 5 Absatz 4 des Gesetzes eine Beschreibung der Speicher sowie deren Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit der Nutzung der Speicher.

(3) In den Fällen des § 1a Absatz 6 und 7 hat der Antragsteller anstelle der Beantragung einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit diese schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.

(4) [1]Das Hauptzollamt kann vom Antragsteller weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. [2]Es kann auf Angaben und Unterlagen verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. a V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 2 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006
§ 2 Abs. 2 Nr. 4: Frühere Nr. 4 aufgeh., frühere Nr. 6 jetzt Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a u. b G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 2 Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. c G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 2 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. c V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 2 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 3 Nr. 5 Buchst. d V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

§ 3 Erteilung, Überprüfung und Erlöschen der Erlaubnis

(1) [1]Das zuständige Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis schriftlich oder elektronisch und stellt Versorgern einen Erlaubnisschein als Nachweis über die erteilte Erlaubnis aus. [2]Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung verbunden werden.

(2) [1]In den Fällen des § 2 Absatz 3 gilt die Erlaubnis abweichend von Absatz 1 Satz 1 mit Eingang der ordnungsgemäßen Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Hauptzollamt als erteilt. [2]Ein Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt.

(2a) [1]Das Hauptzollamt überprüft unbeschadet anlassbezogener Überprüfungsmaßnahmen regelmäßig, ob die Verpflichtungen aus der Erlaubnis eingehalten werden. [2]Zudem überprüft es regelmäßig, ob der Erlaubnisinhaber die Bedingungen und Voraussetzungen für die Erlaubnis weiterhin erfüllt. [3]Die regelmäßigen Überprüfungsmaßnahmen werden innerhalb von drei Jahren nach der letzten Überprüfungsmaßnahme oder der Neuerteilung durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch

1. Widerruf,
2. Fristablauf,
3. Verzicht,
4. die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
5. die Übergabe des Unternehmens an Dritte nach Ablauf von drei Monaten nach der Übergabe,
6. den Tod des Erlaubnisinhabers nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ableben,
7. die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, der die Erlaubnis erteilt worden ist,
8. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisinhabers nach Ablauf von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis,
9. die Änderung der Firma oder des Inhabers bei einer Personenvereinigung, die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort nach Ablauf von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis,

soweit die folgenden Absätze zum Zeitpunkt des Erlöschens nichts anderes bestimmen.

(4) [1]Teilen in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 6 bis 8 die Erben, der Testamentsvollstrecker, der Nachlassverwalter, der Nachlasspfleger, die Liquidatoren oder der Insolvenzverwalter dem zuständigen Hauptzollamt vor dem Erlöschen der Erlaubnis schriftlich mit, dass der Betrieb bis zum endgültigen Übergang auf einen anderen Inhaber oder bis zur Abwicklung des Unternehmens fortgeführt wird, gilt die Erlaubnis für die Rechtsnachfolger, den Testamentsvollstrecker, den Nachlassverwalter, den Nachlasspfleger, die Liquidatoren oder den Insolvenzverwalter entgegen Absatz 3 bis spätestens zum Ablauf einer vom zuständigen Hauptzollamt festzusetzenden angemessenen Frist fort. [2]Ein Widerruf nach Absatz 3 Nummer 1 bleibt hiervon unberührt. [3]Soweit im Eröffnungsbeschluss eines Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung nach § 270 der Insolvenzordnung angeordnet und ein Sachwalter bestellt wurde, kann die Mitteilung nach Satz 1 ausschließlich durch den Erlaubnisinhaber erfolgen.

(5) [1]Beantragen in den in Absatz 3 Nummer 5, 6 und 9 beschriebenen Fällen vor dem Erlöschen der Erlaubnis

1. der neue Versorger, Eigenerzeuger oder erlaubnispflichtige Letztverbraucher,
2. die Erben,
3. die Inhaber des neuen Unternehmens oder
4. die Inhaber des Unternehmens, bei dem die Änderungen eingetreten sind,

eine neue Erlaubnis, gilt die Erlaubnis des Rechtsvorgängers für die Antragsteller entgegen Absatz 3 bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag fort. [2]Absatz 3 Nummer 1 bleibt hiervon unberührt. [3]Wird die neue Erlaubnis beantragt, kann, soweit sich keine Änderungen ergeben haben, auf die Angaben und Unterlagen der bisherigen Erlaubnis Bezug genommen werden, die dem zuständigen Hauptzollamt bereits vorliegen. [4]Mit Zustimmung des zuständigen Hauptzollamtes kann bei Antragstellung auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordruckes verzichtet werden. [5]Entsprechendes gilt in den Fällen des § 2 Absatz 3.

(6) Die fortgeltende Erlaubnis erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 4, wenn auf eine Fortführung verzichtet wird,
2. in den Fällen des Absatzes 5, wenn keine neue Erlaubnis erteilt wird oder als erteilt gilt.

(7) [1]In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4 bis 8 haben dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen

1. der neue Inhaber die Übergabe des Unternehmens,
2. die Erben den Tod des Erlaubnisinhabers,
3. die Liquidatoren und der Insolvenzverwalter jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder deren Abweisung.

[2]Entsprechendes gilt im Fall des Absatzes 3 Nummer 9 für den Versorger, Eigenerzeuger oder erlaubnispflichtigen Letztverbraucher.

Fußnoten

§ 3 Überschrift: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021
§ 3 Abs. 1 Satz 1 (früher Abs. 1 einziger Text): Früher einziger Text jetzt Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018; jetzt Abs. 1 Satz 1 gem. Art. 4 Nr. 6 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019; idF d. Art. 3 V v. 14.8.2020 I 1960 mWv 1.1.2021
§ 3 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 6 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 3 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. c V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 3 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. b V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021
§ 3 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. c V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 3 Abs. 3 Nr. 7: IdF d. Art. 4 Nr. 1 V v. 14.12.2023 I Nr. 367 mWv 1.1.2024
§ 3 Abs. 3 Nr. 9: IdF d. Art. 4 Nr. 2 V v. 14.12.2023 I Nr. 367 mWv 1.1.2024
§ 3 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. c V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 3 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 3 Abs. 5 bis 7: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. c V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

§ 4 Pflichten des Versorgers, Eigenerzeugers oder erlaubnispflichtigen Letztverbrauchers

(1) [1]Der Versorger hat ein Belegheft zu führen. [2]Das zuständige Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) [1]Der Versorger hat zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung für den Veranlagungszeitraum Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. [2]Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere ersichtlich sein:

1. der geleistete, durch Letztverbraucher im Steuergebiet entnommene Strom, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Gesetzes und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 des Gesetzes sowie getrennt nach den jeweiligen Letztverbrauchern; bei steuerbegünstigten Entnahmen durch Inhaber einer förmlichen Einzelerlaubnis nach § 9 ist die Erlaubnisscheinnummer anzugeben;
2. die in § 8 Absatz 4a des Gesetzes näher bezeichneten Strommengen und Steuerbeträge,
3. der an andere Versorger unversteuert geleistete Strom getrennt nach Versorgern;
4. die Entnahmen von Strom zum Selbstverbrauch getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 des Gesetzes;
5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

[3]Das zuständige Hauptzollamt kann Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen und weitere Aufzeichnungen vorschreiben, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. [4]Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen, einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. [5]Der Versorger hat dem Hauptzollamt auf Verlangen die abgeschlossenen Aufzeichnungen oder die belegmäßigen Nachweise vorzulegen.

(3) Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

(4) [1]Der Versorger hat dem zuständigen Hauptzollamt Änderungen der nach § 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das *zuständige* Hauptzollamt nicht darauf verzichtet. [2]Das Hauptzollamt kann prüfen, ob der Anzeigepflicht nachgekommen wird, indem es Angaben und Unterlagen anfordert, die für die Erlaubnis erforderlich sind.

(5) [1]Der Versorger hat den Erlaubnisschein dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Leistung von Strom nicht nur vorübergehend eingestellt wird. [2]Geht der Erlaubnisschein verloren, hat der Versorger dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. [3]Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen neuen Erlaubnisschein aus.

(6) [1]Der Versorger hat dem zuständigen Hauptzollamt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres diejenigen Strommengen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes entnommen worden sind. [2]Darüber hinaus hat der Versorger auch die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes steuerfrei entnommenen Strommengen entsprechend Satz 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, soweit diese in ortsfesten Anlagen erzeugt worden sind. [3]Für die Überprüfung der Steueranmeldung gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

(7) [1]Der Versorger ist verpflichtet, in seinen Rechnungen über den an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr geleisteten Strom die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 des Gesetzes gesondert auszuweisen. [2]Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. [3]Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.

(8) [1]Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Eigenerzeuger und Letztverbraucher nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes. [2]Bei Versorgern nach § 1a Absatz 6 und 7 sind die Absätze 3, 4, 6 und 7 entsprechend, und die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass kein Belegheft zu führen und vereinfachte Aufzeichnungen oder ein belegmäßiger Nachweis ausreichend sind, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. a V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 4 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011 u. d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 4 Abs. 2 Satz 2 Eingangssatz u. Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5: Früher Nr. 2 bis 4 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 4 Abs. 2 Satz 3 u. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. cc V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 4 Abs. 2 Satz 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. dd V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 4 Abs. 4 Satz 1 (früher Abs. 4 einziger Text): IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. c V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018; jetzt Abs. 4 Satz 1 gem. Art. 4 Nr. 7 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 4 Abs. 4 Satz 1 (früher Abs. 4 einziger Text) Kursivdruck: Gem. Art. 3 Nr. 7 Buchst. c V v. 2.1.2018 I 84 wird mWv 1.1.2018 vor dem Wort "Hauptzollamt" das Wort "zuständigen" eingefügt. Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort "zuständige" eingefügt.
§ 4 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 7 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 4 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. c V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 4 Abs. 6: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. d V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 4 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 4 V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021
§ 4 Abs. 7: Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 Buchst. e V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 4 Abs. 8: Früher Abs. 7 gem. Art. 3 Nr. 7 Buchst. f V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

§ 4 Abs. 8 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 Buchst. g V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

zu § 8 des Gesetzes

§ 5 Anmeldung der Steuer und Überprüfung

(1) Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(2) [1]Das Hauptzollamt überprüft die Steueranmeldung. [2]Art und Umfang der Überprüfung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach einheitlichen Prüfungskriterien, die von der Generalzolldirektion zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit, Gesetzesmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Besteuerung durch eine Verfahrensanweisung vorgegeben werden. [3]Das Hauptzollamt kann von dem Steuerschuldner weitere Angaben oder zusätzliche Unterlagen verlangen. [4]Für die einheitlichen Prüfungskriterien gilt § 88 Absatz 3 Satz 3 der Abgabenordnung entsprechend.

Fußnoten

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 6 Nr. 5 Buchst. a V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021
§ 5 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 6 Nr. 5 Buchst. b V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021
§ 5 Abs. 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 5 Buchst. b V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021

§ 6 Vorauszahlungen

(1) [1]Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. [2]Ist die Steuer nur in einem Teil des vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres entstanden, ist die tatsächlich entstandene Steuer in eine Jahressteuerschuld umzurechnen. [3]Ist die Steuer erstmals im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr oder bisher noch nicht entstanden, ist die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld maßgebend.

(2) [1]Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen nach den §§ 9a und 9b des Gesetzes berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind. [2]Satz 1 gilt nur, wenn der Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr ist, die Festsetzung der zu entlastenden Steuer nicht vor der Festsetzung der Jahressteuerschuld erfolgt und wenn in den Fällen des

1. § 9a des Gesetzes
   a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bestimmt und
   b) die nach § 17a Absatz 3 erforderliche Betriebserklärung vorgelegt worden ist und die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird;
2. § 9b des Gesetzes
   a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 bestimmt und
   b) die nach § 17b Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts vorgelegt wird.

(3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, wird auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichtet, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Fußnoten

§ 6 Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 6 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

§ 7 Mengenermittlung

Wird die durch Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien des Versorgers entnommene Strommenge nicht ermittelt, ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zulässig, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006

Zu § 9 des Gesetzes

Fußnoten

Überschrift vor § 8: IdF d. Art. 2 Nr. 9 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011

§ 8 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme

(1) [1]Wer Strom steuerbegünstigt entnehmen will, hat die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes, soweit sie nicht nach § 10 allgemein erteilt ist, schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. [2]Darin sind Name, Geschäfts- oder Wohnsitz, Rechtsform, die Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und - sofern erteilt - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein Registerauszug nach dem neuesten Stand;
2. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes je Anlage;

2a. in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes je KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nummer 10 des Gesetzes ein Nachweis über deren Hocheffizienz sowie eine Monats- oder Jahresnutzungsgradberechnung;

3. eine Erklärung, ob die zu steuerbegünstigten Zwecken entnommene Verbrauchsmenge durch separate Zähl- oder Messeinrichtungen ermittelt wird;
4. ein Verzeichnis der Betriebstätten nach § 12 der Abgabenordnung, in denen Strom steuerbegünstigt entnommen werden soll;
5. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(3) [1]Das Hauptzollamt kann vom Antragsteller weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. [2]Es kann auf Angaben und Unterlagen verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Sollen in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Gesetzes weitere Anlagen betrieben werden oder soll der Betrieb von solchen Anlagen eingestellt werden, hat der Erlaubnisinhaber in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

(5) [1]Für den Nachweis einer hocheffizienten KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes gelten entsprechend:

1. der Anlagenbegriff nach § 9 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung,
2. die Nutzungsgradermittlung nach § 10 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung,

3. die allgemeinen Regelungen für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 98 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und

4. der Nachweis für die Hocheffizienz nach § 99b der Energiesteuer-Durchführungsverordnung.

[2]Abweichend von § 99b der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt der Nachweis für die Hocheffizienz für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 Megawatt als erbracht, wenn die erzeugte Wärme nach § 10 Absatz 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung als genutzt gilt.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006, d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa u. bb V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011 u. d. Art. 3 Nr. 9 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 8 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006
§ 8 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 8 Abs. 2 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 8 Abs. 2 Nr. 3 bis 5: Frühere Nr. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 bis 6 jetzt Nr. 3 bis 5 gem. Art. 2 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb u. cc V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 8 Abs. 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 9 Buchst. b G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 8 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 8 Abs. 5: Eingef. durch Art. 4 Nr. 9 Buchst. b G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 9 Erteilung, Überprüfung und Erlöschen der Erlaubnis

(1) [1]Das zuständige Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes schriftlich oder elektronisch (förmliche Einzelerlaubnis) in dem vom Antragsteller beantragten zulässigen Umfang und stellt in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 des Gesetzes als Nachweis der Bezugsberechtigung einen Erlaubnisschein aus. [2]Sofern der Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen wird, wird in den Fällen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 kein Erlaubnisschein ausgestellt. [3]Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung verbunden werden.

(1a) Für die Überprüfung der Erlaubnis gilt § 3 Absatz 2a entsprechend.

(2) Für das Erlöschen der Erlaubnis gilt § 3 Absatz 3 bis 7 sinngemäß.

Fußnoten

§ 9 Überschrift: IdF d. Art. 6 Nr. 6 Buchst. a V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021
§ 9 Abs. 1 (früher einziger Text): Jetzt Abs. 1 gem. Art. 3 Nr. 10 Buchst. b V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018; idF d. Art. 4 Nr. 10 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 9 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 V v. 14.8.2020 I 1960 mWv 1.1.2021
§ 9 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 6 Buchst. b V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021
§ 9 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 Buchst. c V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

§ 10 Allgemeine Erlaubnis

(1) [1]Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes allgemein erlaubt. [2]Dies gilt nicht für die Entnahme von Strom für Wasserfahrzeuge der Haupterwerbsfischerei auf Binnengewässern, für Wasserfahrzeuge der Position 8903 der Kombinierten Nomenklatur (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) und für Wasserfahrzeuge der Position 8905 der Kombinierten Nomenklatur, auf denen die in § 14 Absatz 2 Nummer 2 genannten Arbeitsmaschinen betrieben werden.

(2) Unter Verzicht auf die förmliche Einzelerlaubnis (§ 9) ist die Entnahme oder die Leistung von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes allgemein erlaubt, wenn der Strom

1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt erzeugt wird;
2. in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt erzeugt wird; die Anlagen gelten als hocheffizient, wenn
   a) die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 vorliegen,
   b) die Anlagen ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen und
   c) den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann.

Fußnoten

§ 10: Eingef. durch Art. 2 Nr. 12 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 10 Abs. 1: Früher einziger Text; jetzt Abs. 1 gem. Art. 4 Nr. 11 Buchst. a G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 10 Abs. 1 Satz 2 (früher Satz 2): IdF d. Art. 2 Nr. 6 V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013; jetzt Abs. 1 Satz 2 gem. Art. 4 Nr. 11 Buchst. a G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 10 Abs. 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 11 Buchst. b G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 10 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 8 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

§ 11 Pflichten des Erlaubnisinhabers

(1) [1]Der Erlaubnisinhaber hat ein Belegheft zu führen. [2]Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) [1]Der Erlaubnisinhaber hat Aufzeichnungen über die im Kalenderjahr steuerbegünstigt entnommenen Strommengen zu führen sowie die steuerbegünstigten Zwecke nachprüfbar aufzuzeichnen. [2]Das Hauptzollamt kann einfachere Aufzeichnungen oder einen belegmäßigen Nachweis zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Aufzeichnungen und der belegmäßige Nachweis nach Absatz 2 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist zu prüfen, ob der Strom zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnommen wurde.

(3a) [1]Der Erlaubnisinhaber hat die Hocheffizienz und den Monats- oder Jahresnutzungsgrad nach § 8 Absatz 2 Nummer 2a für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nummer 10 des Gesetzes jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. [2]Sind die in Satz 1 genannten Nachweise auf mehrere Kalenderjahre anwendbar, kann das Hauptzollamt auf die jährliche Vorlage verzichten, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. [3]Die Nachweise sind dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. [4]§ 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) [1]Der Erlaubnisinhaber hat dem zuständigen Hauptzollamt Änderungen der nach § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 angemeldeten Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet. [2]Das Hauptzollamt kann prüfen, ob der Anzeigepflicht nachgekommen wird, indem es Angaben und Unterlagen anfordert, die für die Erlaubnis erforderlich sind.

(5) [1]Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein dem Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die steuerbegünstigte Entnahme von Strom nicht nur vorübergehend eingestellt wird. [2]Geht der Erlaubnisschein verloren, hat der Erlaubnisinhaber dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. [3]Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen neuen Erlaubnisschein aus.

(6) [1]Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für den Inhaber einer allgemeinen Erlaubnis nach § 10. [2]Das zuständige Hauptzollamt kann jedoch Überwachungsmaßnahmen anordnen, wenn diese zur Sicherung der Steuerbelange erforderlich erscheinen. [3]Insbesondere kann das Hauptzollamt anordnen, dass der Erlaubnisinhaber Aufzeichnungen über die zu steuerbegünstigten Zwecken entnommenen Strommengen führt und ihm diese Aufzeichnungen sowie die nach § 8 für den Antrag auf Erlaubnis geforderten Angaben und Unterlagen zur Prüfung vorlegt.

(7) (weggefallen)

(8) (weggefallen)

Fußnoten

§ 11 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 12 Buchst. a G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 11 Abs. 4: Früherer Abs. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 jetzt Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a u. b V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011; idF d. Art. 4 Nr. 12 Buchst. b G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 11 Abs. 5: Früher Abs. 6 gem. Art. 2 Nr. 13 Buchst. c V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 11 Abs. 6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 13 Buchst. d V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 11 Abs. 6 Satz 3: IdF d. Art. 4 Nr. 12 Buchst. c G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 11 Abs. 7: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 13 Buchst. e V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 11 Abs. 8: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 10 G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006

§ 11a Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Zeitgleichheit

Zur Sicherstellung der Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und der Entnahme der steuerfreien Strommenge nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Gesetzes ist die erzeugte und die entnommene Strommenge in geeigneter Form zu messen, es sei denn, es kann auf andere Weise nachgewiesen werden, dass Erzeugung und Entnahme des Stroms zeitgleich erfolgen.

Fußnoten

§ 11a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 13 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 12 Strom zur Stromerzeugung

(1) Zur Stromerzeugung entnommen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes wird Strom,

1. der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung oder
2. der in Pumpspeicherkraftwerken von den Pumpen zum Fördern der Speichermedien

zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird.

(2) Soweit die Verbrauchsmenge nach Absatz 1 wegen des Nichtvorhandenseins von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht ermittelt werden kann, ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zulässig.

(3) [1]Absatz 2 gilt nur, wenn der entnommene Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen worden ist. [2]Wird der Strom als Letztverbraucher bezogen und sind keine Mess- und Zähleinrichtungen vorhanden, die eine Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Mengen ermöglichen, so wird die Steuerbegünstigung nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt. [3]Das zuständige Hauptzollamt kann darüber hinaus verlangen, dass die Steuerbegünstigung nur in Form der Steuerentlastung nach § 12a gewährt wird, wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen.

(4) In den Fällen des § 1a Absatz 6 und 7 wird die Steuerbegünstigung nur in Form einer Steuerentlastung nach § 12a gewährt.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 EingS: IdF d. Art. 3 Nr. 11 Buchst. a V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018 (als Abs. 1 bezeichnet)
§ 12 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 11 Buchst. b V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 12 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 9 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 12 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 11 Buchst. b V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

§ 12a Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung

(1) [1]Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der zu dem in § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes genannten Zweck entnommen worden ist. [2]§ 12 gilt entsprechend.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) [1]Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. [2]Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. [3]Wahlweise kann er zur Abgeltung der Steuerbegünstigung folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in Anspruch nehmen:

1. für Strom, der aus Windkraft erzeugt wird: 0,3 Prozent;
2. für Strom, der aus Sonnenenergie erzeugt wird: 2 Prozent;
3. für Strom, der in KWK-Anlagen erzeugt wird:
   a) bei einer elektrischen Nennleistung von bis zu 10 Kilowatt: 6 Prozent,
   b) bei einer elektrischen Nennleistung von über 10 Kilowatt bis zu 100 Kilowatt: 3 Prozent,
   c) bei einer elektrischen Nennleistung von über 100 Kilowatt: 2 Prozent.

[4]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) [1]Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. [2]Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. [3]Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.

(4a) [1]Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für jede Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. [2]Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem zuständigen Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. [3]Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen.

(5) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.

Fußnoten

§ 12a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 12a Abs. 3: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 12 Buchst. a V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

§ 12a Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 14 Buchst. a G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 12a Abs. 3 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 4 Nr. 14 Buchst. a G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019; idF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 12a Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 12 Buchst. b V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 12 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 10 Buchst. b V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 12a Abs. 4a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 14 Buchst. b G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 12b Steuerbefreiung für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt

(1) [1]Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes. [2]Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere auch Anlagen in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden.

(2) [1]Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes, sofern

1. die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn die einzelnen Stromerzeugungsanlagen nach § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fernsteuerbar sind, und
2. der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll.

[2]Eine Entnahme von Strom im räumlichen Zusammenhang zu einer Anlage im Sinn des Satzes 1 liegt nur vor, soweit der in den einzelnen Stromerzeugungseinheiten der Anlage erzeugte Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungseinheit entnommen wird, in der der Strom erzeugt worden ist.

(3) [1]In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Summe der elektrischen Nennleistungen der einzelnen Stromerzeugungseinheiten als elektrische Nennleistung im Sinn des § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes. [2]Die Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung, wenn die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch einen Dritten erfolgt, die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers dabei 2 Megawatt nicht überschreitet und der Strom innerhalb der Kundenanlage (§ 1a Absatz 9) entnommen wird, in der er erzeugt worden ist.

(4) [1]Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind. [2]Wird der erzeugte Strom zunächst an einen Netzbetreiber geleistet und sogleich zurückerworben, ist dies für die Steuerbefreiung unschädlich, wenn die Leistung an den Netzbetreiber ausschließlich erfolgt, um einen Zuschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten für die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes sinngemäß.

(5) Der räumliche Zusammenhang umfasst Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit.

Fußnoten

§ 12b (früher § 12a): Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006; jetzt § 12b gem. Art. 2 Nr. 15 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 12b Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 12b Abs. 1: Früherer einziger Text jetzt Abs. 1 u. früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 15 Buchst. a u. b V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011

§ 12b Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 12b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a V v. 4.5.2016 I 1158 mWv 18.5.2016
§ 12b Abs. 3 (Satz 1): Eingef. durch Art. 2 Nr. 15 Buchst. c V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011; früher Abs. 3 einziger Text, jetzt Satz 1 gem. Art. 4 Nr. 15 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 12b Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 15 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 12b Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. c V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 12b Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b V v. 4.5.2016 I 1158 mWv 18.5.2016
§ 12b Abs. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. c V v. 4.5.2016 I 1158 mWv 18.5.2016

§ 12c Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zu den in § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes genannten Zwecken entnommen wurde.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) [1]Die Steuerentlastung ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. [2]Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. [3]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) [1]Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. [2]Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. [3]Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.

(5) [1]Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag für die Anlage eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. [2]Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber den dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. [3]Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen. [4]§ 11a gilt entsprechend.

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.

Fußnoten

§§ 12c u. 12d: Eingef. durch Art. 4 Nr. 16 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 12c Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. aa V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 12c Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. bb V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 12c Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 Buchst. b V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 12c Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. c V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

§ 12d Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen

(1) Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der zu dem in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes genannten Zweck entnommen worden ist.

(2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) [1]Die Steuerentlastung ist für jede Anlage bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der inner-

halb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. [2]Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. [3]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) [1]Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. [2]Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. [3]Wird als Entlastungsabschnitt das Kalenderjahr zugrunde gelegt, ist der Jahresnutzungsgrad nachzuweisen. [4]Wird dagegen ein anderer Entlastungsabschnitt gewählt, ist für jeden Monat des Entlastungsabschnitts der jeweilige Monatsnutzungsgrad nachzuweisen. [5]Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.

(5) [1]Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag für die Anlage beizufügen:

1. eine Betriebserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
2. ein Nachweis über die Hocheffizienz und eine Nutzungsgradberechnung.

[2]Das zuständige Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich ist. [3]Bei Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sind die nach Satz 1 erforderlichen Angaben für jede zur Anlage gehörende KWK-Einheit oder Stromerzeugungseinheit vorzulegen. [4]Der Antragsteller hat Änderungen der angegebenen Verhältnisse dem Hauptzollamt jeweils mit dem nächsten Antrag auf eine Steuerentlastung mitzuteilen. [5]§ 8 Absatz 5 und § 11a gelten entsprechend.

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.

Fußnoten

§§ 12c u. 12d: Eingef. durch Art. 4 Nr. 16 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019
§ 12d Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 12d Abs. 4 Satz 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 12 Buchst. b V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 12d Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. c V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

§ 13 Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder Schienenbahnen

Für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 9 Absatz 2 des Gesetzes entnommen wird Strom, der im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder Schienenbahnen zum Antrieb der Fahrzeuge sowie zum Betrieb ihrer sonstigen elektrischen Anlagen und der im Verkehr mit Schienenbahnen für die Zugbildung, Zugvorbereitung sowie für die Bereitstellung und Sicherung der Fahrtrassen und Fahrwege verbraucht wird.

Fußnoten

§ 13: Früherer § 13 aufgeh., früherer § 14 jetzt § 13 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 16 u. 17 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011

§ 13a Differenzversteuerung

(1) [1]Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass Inhaber von Erlaubnissen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom steuerbegünstigt nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes bezogenen Strom

1. zu steuerbegünstigten Zwecken nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes oder
2. unter Versteuerung mit dem Unterschiedsbetrag der jeweils gültigen Steuersätze nach § 9 Absatz 2 und § 3 des Gesetzes für nicht steuerbegünstigte Zwecke

an ihre Mieter, Pächter oder an vergleichbare Vertragsparteien leisten. [2]Der Erlaubnisinhaber gilt insoweit nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher im Sinn des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. [3]§ 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Gesetzes gilt sinngemäß. [4]Steuerschuldner für den Unterschiedsbetrag ist der Erlaubnisinhaber, dem die Zulassung nach Satz 1 erteilt wurde. [5]Die für die Vertragsparteien des Erlaubnisinhabers geltenden Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung bleiben dadurch unberührt.

(2) [1]Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, dass Inhaber von Erlaubnissen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom steuerbegünstigt nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes bezogenen Strom unter Versteuerung mit dem Unterschiedsbetrag der jeweils gültigen Steuersätze nach § 9 Absatz 2 und § 3 des Gesetzes für nicht steuerbegünstigte Zwecke entnehmen. [2]§ 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Gesetzes gilt sinngemäß. [3]Steuerschuldner für den Unterschiedsbetrag ist der Erlaubnisinhaber, dem die Zulassung nach Satz 1 erteilt wurde.

(2a) Für die Überprüfung der Erlaubnis gilt § 3 Absatz 2a entsprechend.

(3) [1]Der Steuerschuldner nach Absatz 1 oder Absatz 2 hat für Strom, für den die Steuer entstanden ist, beim zuständigen Hauptzollamt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). [2]§ 8 Absatz 2 bis 7 und 10 des Gesetzes sowie § 4 Absatz 2 bis 4 und § 5 Absatz 2 gelten sinngemäß.

Fußnoten

§ 13a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 18 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 13a Abs. 2a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 7 Buchst. a V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021
§ 13a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 13 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 13a Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 7 Buchst. b V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2021

§ 14 Wasserfahrzeuge und Schifffahrt

(1) Als Wasserfahrzeuge im Sinn des § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 des Gesetzes gelten alle im Kapitel 89 der Kombinierten Nomenklatur (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) erfassten Fahrzeuge und schwimmenden Vorrichtungen mit eigenem motorischen Antrieb zur Fortbewegung.

(2) Als Schifffahrt im Sinn des § 9 Absatz 3 des Gesetzes gelten nicht

1. die stationäre Nutzung eines Wasserfahrzeugs als Wohnschiff, Hotelschiff oder zu ähnlichen Zwecken,
2. der Antrieb von Arbeitsmaschinen, die auf einem schwimmenden Arbeitsgerät fest montiert sind und aufgrund eines eigenen Motors unabhängig vom Antriebsmotor des schwimmenden Arbeitsgeräts betrieben werden.

(2a) Als schwimmende Arbeitsgeräte im Sinn des Absatzes 2 Nummer 2 gelten die in der Position 8905 der Kombinierten Nomenklatur erfassten Wasserfahrzeuge und schwimmenden Vorrichtungen mit eigenem motorischen Antrieb zur Fortbewegung.

(3) Private nichtgewerbliche Schifffahrt im Sinn des § 9 Absatz 3 des Gesetzes ist die Nutzung eines Wasserfahrzeugs durch seinen Eigentümer oder den durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen Nutzungsberechtigten zu anderen Zwecken als

1. zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen,
2. zur gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen, ausgenommen die Nutzung von Wasserfahrzeugen der Position 8903 der Kombinierten Nomenklatur auf Binnengewässern,
3. zur Seenotrettung durch Seenotrettungsdienste,
4. zu Forschungszwecken,
5. zur dienstlichen Nutzung durch Behörden oder

6. zur Haupterwerbsfischerei.

(4) Gewerbsmäßigkeit im Sinn des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 liegt vor, wenn die mit Wasserfahrzeugen gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und der Unternehmer auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung handelt.

(5) Binnengewässer im Sinn des Absatzes 3 Nummer 2 sind die Binnenwasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und die sonstigen im Binnenland gelegenen Gewässer, die für die Schifffahrt geeignet und bestimmt sind, mit Ausnahme

1. der Seeschifffahrtsstraßen gemäß § 1 Absatz 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. April 2010 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Ems und der Leda in den Grenzen, die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), die zuletzt durch Artikel 3 § 17 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 I S. 380) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt werden, und
3. der Elbe von Kilometer 607,5 bis Kilometer 639 und des Hamburger Hafens in den Grenzen, die in § 1 Absatz 2 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. I S. 177), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. I S. 424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt werden.

Fußnoten

§§ 14 u. 14a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 19 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 14 Abs. 2 u. 2a: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 14 Abs. 3 Nr. 3: Frühere Nr. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 jetzt Nr. 3 gem. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa u. bb V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 14 Abs. 3 Nr. 4 bis 6: Früher Nr. 5 bis 7 gem. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013

§ 14a Steuerentlastung für die Landstromversorgung

(1) [1]Auf Antrag wird eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 des Gesetzes versteuerten Strom gewährt, der zu dem in § 9 Absatz 3 des Gesetzes genannten Zweck entnommen worden ist. [2]Die Steuerentlastung beträgt 20 Euro je Megawattstunde. [3]§ 14 gilt entsprechend.

(2) Entlastungsberechtigt ist

1. im Fall einer Leistung des Stroms unmittelbar zu dem in § 9 Absatz 3 des Gesetzes genannten Zweck derjenige, der den Strom geleistet hat,
2. andernfalls derjenige, der den Strom entnommen hat.

(3) [1]Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. [2]Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. [3]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(4) [1]Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr. [2]Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen Zeitraum

von einem Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen. [3]Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.

Fußnoten

§§ 14 u. 14a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 19 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 14a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 14a Abs. 3: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 14 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 14a Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. b V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 14a Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. c DBuchst. aa V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 14a Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 13 Buchst. c DBuchst. bb V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

Zu § 2 Nummer 3 bis 6 und den §§ 9a und 9b des Gesetzes

Fußnoten

Überschrift vor § 15: Eingef. durch Art. 2 Nr. 20 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011; idF d. Art. 2 Nr. 14 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

§ 15 Zuordnung von Unternehmen

(1) [1]Das Hauptzollamt ist für die Zuordnung eines Unternehmens nach § 2 Nummer 3 und 5 des Gesetzes zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuständig. [2]Für die Zuordnung sind die Abgrenzungsmerkmale maßgebend, die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige und in deren Vorbemerkungen genannt sind, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige erfolgt nach den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens im maßgebenden Zeitraum.

(3) [1]Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 ist maßgebender Zeitraum das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorhergeht, für das eine Steuerentlastung beantragt wird. [2]Abweichend von Satz 1 kann das Unternehmen als maßgebenden Zeitraum das Kalenderjahr wählen, für das eine Steuerentlastung beantragt wird. [3]Das Kalenderjahr nach Satz 2 ist maßgebender Zeitraum, wenn das Unternehmen die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die dem Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes zuzuordnen sind, im vorhergehenden Kalenderjahr eingestellt und bis zu dessen Ende nicht wieder aufgenommen hat.

(4) [1]Unternehmen, die im maßgebenden Zeitraum mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die entweder nicht alle dem Produzierenden Gewerbe oder nicht alle der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes zuzuordnen sind, sind nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einem Abschnitt der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen. [2]Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit wird nach Wahl des Unternehmens durch den Abschnitt der Klassifikation der Wirtschaftszweige bestimmt,

1. auf dessen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum der größte Anteil der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen im Sinne der Vorbemerkungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige entfiel,
2. auf dessen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum der größte Anteil der Wertschöpfung entfiel,
3. in dessen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum im Durchschnitt die meisten Personen tätig waren oder
4. in dessen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum der höchste steuerbare Umsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes erzielt wurde. [2]Als steuerbarer Umsatz gilt dabei auch das den Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und kommunalen Eigenbetrieben zuzurechnende Aufkommen aus Beiträgen und Gebühren. [3]Die umsatzsteuerlichen

Vorschriften zur Organschaft (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Umsatzsteuergesetzes) sind nicht anwendbar.

[3]Das Hauptzollamt kann die Wahl des Unternehmens zurückweisen, wenn diese offensichtlich nicht geeignet ist, den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zu bestimmen.

(5) Ist ein Unternehmen dem Abschnitt B der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen, gilt für die Zuordnung zu einer Klasse dieses Abschnitts Absatz 4 sinngemäß.

(6) [1]Die Wertschöpfungsanteile nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 ergeben sich als Differenz zwischen der Summe aus dem steuerbaren Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes, den nicht steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen, der Bestandsmehrung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie den Herstellungskosten für selbst erstellte Anlagen in den jeweiligen Abschnitten einerseits und der Summe aus den Vorleistungen, den linearen und degressiven Abschreibungen sowie der Bestandsminderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen andererseits. [2]Vorleistungen sind die Kosten für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Handelswaren und Fremdleistungen, nicht jedoch Löhne, Gehälter, Mieten, Pachten und Fremdkapitalzinsen.

(7) [1]Als Zahl der im Durchschnitt tätigen Personen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 gilt die Summe der Zahlen der am 15. Tag eines jeden Kalendermonats tätigen Personen geteilt durch die Anzahl der entsprechenden Monate. [2]Tätige Personen sind:

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind, nicht jedoch im Ausland tätige Personen;
2. tätige Inhaber und tätige Mitinhaber von Personengesellschaften;
3. unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind;
4. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitsleistung überlassen wurden.

(8) Unternehmen oder Unternehmensteile im Vertrieb und in der Produktion von Gütern ohne eigene Warenproduktion (Converter) sind abweichend von Abschnitt 3.4 der Vorbemerkungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige auch dann, wenn sie die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten besitzen, nicht so zu klassifizieren, als würden sie die Waren selbst herstellen.

(8a) Unternehmen oder Unternehmensteile, die zur Verarbeitung ihrer Stoffe andere Unternehmen beauftragen, werden abweichend von den Erläuterungen zu Abschnitt D Absatz 3 der Klassifikation der Wirtschaftszweige nicht im verarbeitenden Gewerbe erfasst.

(9) Soweit in den Erläuterungen zur Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige bestimmt wird, dass Arbeiten im Baugewerbe auch durch Subunternehmen ausgeführt werden können, gilt dies nicht, wenn die Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten sinngemäß, wenn ein Unternehmen für andere Rechtsvorschriften dem Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes zuzuordnen ist.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1 bis 3: Früher Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. a V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 15 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 15 Abs. 4: Früher Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 4 Satz 1: Früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b DBuchst. aa u. bb V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 4 Satz 2: Früher Satz 3 gem. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b DBuchst. aa V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 4 Satz 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b DBuchst. cc aaa V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011

§ 15 Abs. 4 Satz 2 (früher Abs. 2 Satz 3) Nr. 1: IdF d. Art. 7 Nr. 2 V v. 5.10.2009 I 3262 mWv 10.10.2009 u. d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b DBuchst. cc bbb V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, 3, 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b DBuchst. cc bbb V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 Buchst. a V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 15 Abs. 4 Satz 3: Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b DBuchst. aa u. dd V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 5: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. c V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 6: Früherer Abs. 6 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 6 gem. Art. 2 Nr. 21 Buchst. d u. f V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. d V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 7: Früherer Abs. 7 aufgeh., früherer Abs. 5 jetzt Abs. 7 gem. Art. 2 Nr. 21 Buchst. e u. f V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. e V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 8: Eingef. durch Art. 2 Nr. 21 Buchst. g V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 15 Abs. 8a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 15 Buchst. a V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 15 Abs. 9: Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 Buchst. b V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 15 Abs. 10: Früherer Abs. 8 wurde Abs. 9 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. h V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011, jetzt Abs. 10 gem. Art. 2 Nr. 9 Buchst. c V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013; idF d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. b V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 4 Nr. 17 G v. 22.6.2019 I 856 iVm Bek. v. 1.7.2019 I 908 mWv 1.7.2019

§ 16 (weggefallen)

Fußnoten

§ 16: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 22 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011

§ 17 (weggefallen)

Fußnoten

§ 17: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 9.12.2010 I 1885 mWv 1.1.2011

Zu § 9a des Gesetzes

Fußnoten

Überschrift vor § 17a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 13 G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006

§ 17a Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren

(1) [1]Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer (Steuerentlastung) nach § 9a des Gesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. [2]Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. [3]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(2) [1]Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. [2]Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1, kann der Antragsteller das Kalendervierteljahr oder das Kalenderhalbjahr als Entlastungsabschnitt wählen. [3]Das Hauptzollamt kann in den Fällen nach Satz 2 auf Antrag auch den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt zulassen. [4]Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. [5]Eine Steuerentlastung nach den Sätzen 2 und 3 wird nur gewährt, wenn die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1

dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen berücksichtigt wurde.

(3) [1]Dem Antrag ist bei erstmaliger Antragstellung eine Betriebserklärung beizufügen, in der die Verwendung des Stroms genau beschrieben wird. [2]Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung ergeben haben. [3]Der Antragsteller hat die Änderungen besonders kenntlich zu machen. [4]Darüber hinaus hat der Antragsteller auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. [5]Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen, das Unternehmen einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen.

(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Menge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen.

(4a) [1]Zur Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen ist der Strom zu messen, der zu den Zwecken nach § 9a des Gesetzes entnommen wurde. [2]Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag weitere Ermittlungsmethoden zulassen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Laden und das Wiederaufladen von Batterien und Akkumulatoren gelten nicht als Elektrolyse oder chemisches Reduktionsverfahren im Sinn des § 9a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Gesetzes.

Fußnoten

§ 17a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 G v. 31.7.2006 I 1753 mWv 4.8.2006
§ 17a Abs. 1 bis 3: IdF d. Art. 2 Nr. 16 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 17a Abs. 4a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 16 Buchst. b V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 17a Abs. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 23 Buchst. d V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011

Zu § 9b des Gesetzes

Fußnoten

Überschrift vor § 17b u. § 17b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 24 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011

§ 17b Steuerentlastung für Unternehmen

(1) [1]Die Steuerentlastung nach § 9b des Gesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts entnommen worden ist. [2]Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. [3]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird. [4]Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch-und-Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960, 1961), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, ist der Antrag ab 1. Januar 2025 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).

(2) [1]Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. [2]Bestimmt sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1, kann der Antragsteller abweichend von Satz 1 das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen. [3]Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. [4]Eine Steuerentlastung nach Satz 2 wird nur gewährt, wenn

1. der Entlastungsbetrag, ohne Berücksichtigung des Betrags nach § 9b Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes, bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 1 000 Euro beträgt und

2. die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastung nicht bereits bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen berücksichtigt wurde.

(3) [1]Der Antragsteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts eine Beschreibung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen. [2]Die Beschreibung muss es dem Hauptzollamt ermöglichen, das Unternehmen einem Abschnitt oder einer Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen.

(4) Vom Antragsteller erzeugter oder bezogener Strom gilt auch dann als für betriebliche Zwecke entnommen, wenn

1. der Strom durch ein anderes Unternehmen im Betrieb des Antragstellers entnommen wird und dieses Unternehmen damit nur zeitweise dort eine Leistung erbringt, die ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Antragstellers erbracht werden kann,

2. solcher Strom üblicherweise nicht gesondert abgerechnet wird und

3. der Empfänger der unter Entnahme des Stroms erbrachten Leistung der Antragsteller ist.

(4a) Soweit Strommengen, die für die Elektromobilität verwendet wurden, wegen des Nichtvorhandenseins von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht ermittelt werden können, ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zulässig.

(5) Eine Schätzung der jeweils selbst oder von einem anderen Unternehmen (§ 17c) des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Nutzenergiemengen und der für die Erzeugung der Nutzenergie entnommenen Strommengen ist zulässig, soweit

1. eine genaue Ermittlung der Mengen nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre und

2. die Schätzung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt und für nicht sachverständige Dritte jederzeit nachprüf- und nachvollziehbar ist.

(6) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den jeweiligen Entlastungsabschnitt ergeben müssen:

1. die Menge des vom Antragsteller verbrauchten Stroms,

2. der genaue Verwendungszweck des Stroms,

3. soweit die erzeugte Nutzenergie durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft verwendet worden ist (§ 17c):

   a) der Name und die Anschrift dieses anderen Unternehmens sowie

   b) die Nutzenergiemengen, die durch dieses andere Unternehmen jeweils verwendet worden sind, sowie die für die Erzeugung der Nutzenergie jeweils entnommenen Strommengen.

(7) Nutzenergie sind Licht, Wärme, Kälte, mechanische Energie und Druckluft, ausgenommen Druckluft, die in Druckflaschen oder anderen Behältern abgegeben wird.

Fußnoten

Überschrift vor § 17b u. § 17b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 24 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 17b Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. aa V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

§ 17b Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 17 Buchst. a DBuchst. bb V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 17b Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. b V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 17b Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 Buchst. a V v. 4.5.2016 I 1158 mWv 18.5.2016
§ 17b Abs. 4a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 17 Buchst. b V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 17b Abs. 5 bis 7: Früher Abs. 4 bis 6 gem. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b V v. 4.5.2016 I 1158 mWv 18.5.2016

§ 17c Verwendung von Nutzenergie durch andere Unternehmen

(1) [1]Soweit eine Steuerentlastung für die Erzeugung von Nutzenergie, die durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes verwendet worden ist, beantragt wird, sind dem Antrag nach § 17b Absatz 1 zusätzlich beizufügen:

1. für jedes die Nutzenergie verwendende andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft eine Selbsterklärung dieses anderen Unternehmens nach Absatz 2 und
2. eine Aufstellung, in der die für die Nutzenergieerzeugung entnommenen Strommengen diesen anderen Unternehmen jeweils zugeordnet werden.

[2]Die Vorlage einer Selbsterklärung nach Satz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich, wenn diese für das Kalenderjahr, für das die Steuerentlastung beantragt wird, dem Hauptzollamt bereits vorliegt.

(2) [1]Die Selbsterklärung ist gemäß Satz 2 und 3 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. [2]Darin hat das andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft insbesondere seine wirtschaftlichen Tätigkeiten im maßgebenden Zeitraum zu beschreiben. [3]§ 17b Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. [4]Auf die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten wird verzichtet, wenn dem für das andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Hauptzollamt eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für den maßgebenden Zeitraum bereits vorliegt. [5]Die Selbsterklärung gilt als Steuererklärung im Sinn der Abgabenordnung.

(3) [1]Der Antragsteller hat sich die von einem anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft jeweils verwendeten Nutzenergiemengen bestätigen zu lassen. [2]Soweit die jeweils bezogene Nutzenergiemenge von einem anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft vollständig selbst verwendet worden ist, reicht eine Bestätigung über die vollständige Verwendung der Nutzenergie ohne Angabe der Menge aus. [3]Die vollständige oder anteilige Verwendung der Nutzenergie durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft muss sich eindeutig und leicht nachprüfbar aus den bei dem Antragsteller vorhandenen Belegen ergeben. [4]Der Antragsteller nimmt die Bestätigungen zu seinen steuerlichen Aufzeichnungen.

(4) [1]Wer eine Bestätigung nach Absatz 3 ausstellt, hat gemäß Satz 2 Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die insgesamt bezogenen, die selbst verwendeten und die an Dritte abgegebenen Nutzenergiemengen herleiten lassen. [2]Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Aufzeichnungen zu prüfen. [3]§ 17b Absatz 5 gilt entsprechend. [4]Das andere Unternehmen unterliegt im Entlastungsverfahren der Steueraufsicht nach § 209 Absatz 3 der Abgabenordnung.

(5) Vom Antragsteller erzeugte Nutzenergie gilt nicht als durch ein anderes Unternehmen verwendet, wenn

1. dieses andere Unternehmen die Nutzenergie im Betrieb des Antragstellers verwendet,
2. solche Nutzenergie üblicherweise nicht gesondert abgerechnet wird und
3. der Empfänger der unter Verwendung der Nutzenergie erbrachten Leistungen der Antragsteller ist.

Fußnoten

§ 17c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 25 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011
§ 17c Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 3 Nr. 4 V v. 4.5.2016 I 1158 mWv 18.5.2016

Zu § 9c des Gesetzes

Fußnoten

Überschrift vor § 17d (§§ 17d u. 17e): Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 V v. 2.1.2018 I 84 iVm Bek. v. 19.1.2018 I 154 mWv 1.1.2018

§ 17d Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Allgemeines

(1) [1]Die Steuerentlastung nach § 9c des Gesetzes ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts für begünstigte Zwecke entnommen worden ist. [2]In der Anmeldung sind alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und die Steuerentlastung ist selbst zu berechnen (Steueranmeldung). [3]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(2) Entlastungsabschnitt ist nach Wahl des Antragstellers ein Zeitraum von einem Kalendervierteljahr, einem Kalenderhalbjahr oder einem Kalenderjahr.

(3) [1]Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland wird eine Steuerentlastung nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass eine den begünstigten Beförderungen entsprechende Menge Strom verwendet wurde, die im Steuergebiet des Gesetzes durch das Unternehmen versteuert worden ist oder versteuert geleistet worden ist. [2]Das Hauptzollamt kann Regelungen über die Art des Nachweises festlegen.

(4) Weicht der berechnete Entlastungsbetrag erheblich von dem Entlastungsbetrag ab, der für einen vergleichbaren vorhergehenden Entlastungsabschnitt gewährt worden ist, sind die Abweichungen zu erläutern.

(5) [1]Dem Antrag müssen die tatsächlich zurückgelegten begünstigten Strecken zugrunde gelegt werden, wie sie sich aus dem buchmäßigen Nachweis ergeben. [2]Pauschalansätze sind nicht zulässig.

(6) [1]Der Öffentliche Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen umfasst auch die damit zusammenhängenden notwendigen Betriebsfahrten sowie den Betrieb der sonstigen mit Strom betriebenen Anlagen des Fahrzeugs. [2]Zum Umfang der notwendigen Betriebsfahrten gilt § 102 Absatz 6 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung entsprechend.

Fußnoten

Überschrift vor § 17d (§§ 17d u. 17e): Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 V v. 2.1.2018 I 84 iVm Bek. v. 19.1.2018 I 154 mWv 1.1.2018
§ 17d Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 18 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

§ 17e Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Nachweise

(1) Der erstmalige Antrag auf Steuerentlastung nach § 17d Absatz 1 muss ergänzend zum amtlich vorgeschriebenen Vordruck die in § 102b Absatz 1 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten, soweit diese zutreffen.

(2) Änderungen der betrieblichen Verhältnisse, die für die Angaben nach Absatz 1 maßgeblich sind, sind dem zuständigen Hauptzollamt spätestens mit dem nächsten Antrag auf Steuerentlastung anzuzeigen.

(3) [1]Für jeden Entlastungsabschnitt nach § 17d Absatz 2 sind Berechnungsbögen zum Antrag auf Steuerentlastung zu erstellen. [2]Die Berechnungsbögen müssen die in § 102b Absatz 3 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten.

(4) Der Antragsteller hat für jedes Fahrzeug, in dem der Strom verwendet worden ist, einen buchmäßigen Nachweis mit den in § 102b Absatz 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Angaben zu führen.

Fußnoten

Überschrift vor § 17d (§§ 17d u. 17e): Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 V v. 2.1.2018 I 84 iVm Bek. v. 19.1.2018 I 154 mWv 1.1.2018

Zu § 9d des Gesetzes

Fußnoten

Überschrift vor § 17f (§ 17f) u. Überschrift vor § 17g (§ 17g): Eingef. durch Art. 6 Nr. 8 V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2022

§ 17f Steuerentlastung für ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (NATO)

(1) [1]Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts geleistet oder zur Erzeugung der gelieferten Wärme unmittelbar eingesetzt worden ist. [2]Der Antragsteller hat in der Anmeldung die Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. [3]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(2) [1]Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. [2]Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. [3]Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.

(3) [1]Dem Antrag auf Steuerentlastung sind die Abwicklungsscheine nach § 73 Absatz 1 Nummer 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung beizufügen. [2]Das Hauptzollamt kann auf Abwicklungsscheine verzichten, wenn die in diesen vorgeschriebenen Angaben anderen Belegen und den Aufzeichnungen des Antragstellers eindeutig und leicht nachprüfbar zu entnehmen sind.

(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, dem für die Leistung im Entlastungsabschnitt die Menge, die Herkunft und der Bezieher des Stroms oder der daraus erzeugten Wärme zu entnehmen sein müssen.

Fußnoten

Überschrift vor § 17f (§ 17f) u. Überschrift vor § 17g (§ 17g): Eingef. durch Art. 6 Nr. 8 V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2022
§ 17f Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. a V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 17f Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 19 Buchst. b V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

Zu § 9e des Gesetzes

Fußnoten

Überschrift vor § 17f (§ 17f) u. Überschrift vor § 17g (§ 17g): Eingef. durch Art. 6 Nr. 8 V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2022

§ 17g Steuerentlastung im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

(1) [1]Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Strom zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts geleistet worden ist. [2]Der Antragsteller hat in der Anmeldung die Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen. [3]Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung beim Hauptzollamt gestellt wird.

(2) [1]Entlastungsabschnitt ist das Kalenderjahr. [2]Hiervon abweichend können Antragsteller das Kalenderhalbjahr, das Kalendervierteljahr oder den Kalendermonat als Entlastungsabschnitt wählen, sofern der Entlastungsbetrag bereits im jeweils ersten gewählten Entlastungsabschnitt eines Kalenderjahres mindestens 10 000 Euro beträgt. [3]Das Wahlrecht kann einmalig für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden.

(3) [1]Dem Antrag auf Steuerentlastung sind Unterlagen beizufügen, die den zeitlichen und räumlichen Umfang der begünstigten Maßnahme der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie die vom Antragsteller geleistete Strommenge belegen. [2]Das Hauptzollamt kann weitere Unterlagen anfordern, sofern dies zur Beurteilung der Steuerbegünstigung erforderlich ist.

(4) Der Antragsteller hat einen buchmäßigen Nachweis zu führen, dem für die Leistung im Entlastungsabschnitt die Menge, die Herkunft und der Bezieher des Stroms zu entnehmen sein müssen.

(5) [1]Strom, der für zivile Missionen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik geleistet wird, ist nur dann entlastungsfähig, wenn er durch das zivile Begleitpersonal von Streitkräften entnommen wird. [2]Dieses muss Aufgaben ausführen, die unmittelbar mit einer Verteidigungsanstrengung im Rahmen mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik außerhalb ihres Mitgliedstaates zusammenhängen. [3]Aufgaben, zu deren Erfüllung ausschließlich Zivilpersonal oder zivile Fähigkeiten eingesetzt werden, sind nicht als Verteidigungsanstrengungen zu betrachten.

Fußnoten

Überschrift vor § 17f (§ 17f) u. Überschrift vor § 17g (§ 17g): Eingef. durch Art. 6 Nr. 8 V v. 11.8.2021 I 3602 mWv 1.7.2022
§ 17g Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 17g Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 20 Buchst. b V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

(weggefallen)

Fußnoten

Überschrift vor § 18: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 21 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

§ 18 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 18 u. 19: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 22 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

§ 19 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 18 u. 19: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 22 V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

Zu § 156 Absatz 1 der Abgabenordnung

Fußnoten

Überschrift vor § 19a (§ 19a): Eingef. durch Art. 3 Nr. 19 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

§ 19a Kleinbetragsregelung

(1) Eine angemeldete oder festgesetzte Steuer oder Steuerentlastung wird vom zuständigen Hauptzollamt nur abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der angemeldeten oder festgesetzten Steuer oder Steuerentlastung mindestens 25 Euro beträgt.

(2) Soweit die Festsetzung durch automatisierte Verfahren unterstützt wird, gilt Absatz 1 erst, wenn die entsprechende Regelung programmtechnisch umgesetzt worden ist.

Fußnoten

Überschrift vor § 19a (§ 19a): Eingef. durch Art. 3 Nr. 19 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

Zu § 381 Absatz 1 der Abgabenordnung

Fußnoten

Überschrift vor § 20 (früher Überschrift vor § 19): IdF d. Art. 2 Nr. 28 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011; frühere Überschrift vor § 19 jetzt Überschrift vor § 20 gem. Art. 2 Nr. 11 V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 7 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2, § 4 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 7 oder § 13a Absatz 3 Satz 2, entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2, entgegen § 11 Absatz 4 oder entgegen § 11 Absatz 5 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 oder § 13a Absatz 3 Satz 2, entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 oder entgegen § 17c Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

2a. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 5 eine Aufzeichnung oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 oder entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 einen Erlaubnisschein nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,

4. entgegen § 4 Absatz 6 eine Anmeldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,

4a. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 8, eine Steuerbegünstigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweist oder

5. entgegen § 17c Absatz 2 Satz 1 eine Selbsterklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.

Fußnoten

§ 20 (früher § 19): IdF d. Art. 2 Nr. 28 V v. 20.9.2011 I 1890 mWv 30.9.2011; früherer § 20 jetzt § 19 gem. Art. 2 Nr. 11 V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 20 Nr. 1 (früher Nr. 2): IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013; jetzt Nr. 1 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 20 Buchst. a u. b V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 20 Nr. 2 (früher Nr. 1): IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 3 Nr. 6 V v. 4.5.2016 I 1158 mWv 18.5.2016; jetzt Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 20 Buchst. c u. d V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018; idF d. Art. 2 Nr. 23 Buchst. a V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025
§ 20 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 20 Buchst. e V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 20 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. b V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013
§ 20 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 13 Buchst. b V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013; idF d. Art. 3 Nr. 20 Buchst. f V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 20 Nr. 4a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 20 Buchst. g V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 20 Nr. 5: Früher Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. c V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 2 Nr. 23 Buchst. b V v. 20.12.2024 I Nr. 445 mWv 1.1.2025

Schlussbestimmungen

Fußnoten

Überschrift vor § 21 u. § 21: Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013

§ 21 Übergangsregelung

(1) Für Anträge auf eine Steuerentlastung nach § 10 des Gesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist § 18 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) [1]Erlaubnisse nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes erlöschen in den Fällen nach § 12 Absatz 3 Satz 2 und in den Fällen nach § 12 Absatz 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2017. [2]Der Erlaubnisschein ist unverzüglich zurückzugeben.

Fußnoten

§ 21 Abs. 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 V v. 24.7.2013 I 2763 mWv 1.8.2013; jetzt Abs. 1 gem. Art. 3 Nr. 21 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018
§ 21 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 21 V v. 2.1.2018 I 84 mWv 1.1.2018

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH